



Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsprozessgesetz Baden-Württemberg)

Herrn/Frau: **Constantin Viorel Esanu**

Letzte bekannte Anschrift:

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des Landesverwaltungsprozessgesetzes (LVwZG) liegen vor. Für das nachfolgend beschriebene Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Herr Constantin Viorel Esanu wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Datum: 23.04.2024

Aktenzeichen: 2175.262857

öffentlich zugestellt wird. Es kann beim
**Landratsamt Schwäbisch Hall, Jugendamt, Unterhaltsvorschuss-
kasse, Münzstr. 1, Zimmer-Nr. 104** während der Dienstzeiten eingesehen
werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

24.04.2024

(Datum der Bekanntmachung)

Neigert